

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



**Das Land
Steiermark**

Fachabteilung 13 B

→ Bau- und Raumordnung

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
I/10 - Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

post@i10.bmwfj.gv.at

Bearbeiter: Dr. Paul Tripll
Tel.: (0316) 877-2615
Fax: (0316) 877-2673
E-Mail: fa13b @stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-15.01-18/2012-2 Bezug: BMWFJ-92.705/0006-
I/10/2011 Graz, am 31. Jänner 2012

—
Ggst.: AkkreditierungsG 2012; Begutachtungsverfahren,
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 16.12.2011, obige Zahl, übermittelten Entwurf des
Akkreditierungsgesetzes 2012 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Von Seiten des Landes Steiermark wird der Schaffung einer Kompetenzdeckungsklausel zugunsten
des Bundes im Akkreditierungsgesetz (§ 1) zugestimmt. Es möge jedoch sichergestellt werden, dass
bereits bestehende, von den Bundesländern über das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)
erteilte Akkreditierungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte ihre
Gültigkeit für den jeweils vorgesehenen Zeitraum behalten. Um dies zu gewährleisten, wäre im § 20
der Abs. 2 wie folgt zu ändern und danach ein zusätzlicher Abs. 3 anzufügen:

- „(2) Das Verfahren zur Erlassung eines Bescheides für die bereits mit Verordnung akkreditierten
Zertifizierungsstellen (Abs. 1) wird von Amts wegen eingeleitet.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufrechten Akkreditierungen, die vom
Österreichischen Institut für Bautechnik nach landesrechtlichen Bestimmungen erteilt wurden, bleiben
bis zu der in Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegten Übergangsfrist gültig.“

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser
elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

LegHB_VorM5_V2.0_10/2011

Erläuterungen:

Zu Abs. 2.: Durch die vorgeschlagene Änderung soll klargestellt werden, dass sich der Abs. 2 nur auf jene Zertifizierungsstellen bezieht, die im Sinne des Abs. 1 durch Verordnung des Bundesministers akkreditiert wurden.

Zu Abs. 3.: Dieser vorgeschlagene Absatz soll sicherstellen, dass nach landesrechtlichen Bestimmungen akkreditierte Stellen ihre Akkreditierung trotz des Übergangs der Kompetenz zum Bund (§ 1) in Übereinstimmung mit Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bis zu der in dieser Verordnung festgelegten Frist (31. Dezember 2014) weiterhin behalten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
Mag. Helmut Hirt